

140/0032/2020

Sachbearbeiter: Abteilung 140
 Sonja Heid-von Kymmel
 Az:
 Datum: 28.02.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten		Kenntnisnahme	
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

Stellungnahme zum Prüfantrag der BVG - Fraktion/ Weiterführung der Rentenberatung

Inhalt der Mitteilung

In § 16 SGB I (Sozialgesetzbuch) wird die Antragsstellung auf Sozialleistungen beim zuständigen Leistungsträger geregelt.

Hier heißt es in Absatz 1 „Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen“.

Diese gesetzliche Regelung bezüglich der Zuständigkeit der Rentenanspruchstellung ermächtigt vor allem die Gemeinden zur Entgegennahme von Anträgen auf Sozialleistungen.

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört neben der Entgegennahme von Anträgen auch die Erteilung entsprechender Auskünfte, wie z.B. Voraussetzungen zum Erhalt der einzelnen Rentenformen, Zeitpunkt des Renteneintrittes, welche Unterlagen werden benötigt etc.

Damit Personen, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen wollen oder müssen, nicht von einer Stelle an die andere zu verweisen sind und durch die Gliederung des Sozialleistungssystems keine Nachteile erleiden, sind ortsnahe Stellen Voraussetzung, die einerseits engen Kontakt zum Bürger haben, andererseits der Vielseitigkeit der Aufgabe gewachsen sind, über die sozialen Angelegenheiten fachkundige Auskunft zu geben. Der Personenkreis aller Altersklassen ist abzudecken.

Die Gemeinden haben eine bedeutsame Aufgabe innerhalb des sozialrechtlichen Informationsangebotes wahrzunehmen. Die sinnvolle und notwendige Ergänzung zu der Beratungstätigkeit der Rentenversicherungsträger wird gewährleistet, auf die die Rententräger gleichfalls ausgewiesen sind. Diese Institutionen sind mit fachkundigen Kräften zu besetzen und entsprechend auszustatten, damit sie ihre verantwortungsvolle Aufgabe erfüllen können. Der sozialversicherte Bürger besitzt in der Gemeindebehörde eine leicht erreichbare Stelle, die ihn umfassend über alle im Einzelfall relevanten Sach- und Rechtsfragen der Sozialversicherung

fachkundig informiert und berät, die zugleich seinen Antrag auf Leistungsgewährung entgegennimmt und ihn abschließend durch Leisten der wichtigen Vorarbeiten wesentlich erleichtert.

Im Anhang liegt eine Übersicht der Fallzahlen der Rentenanträge für die Jahre 2013-2019 sowie die in 2020 bisher gestellten Anträge vor.

Hier ist anzumerken, dass es sich hier rein um „gestellte Anträge“ ohne Informations- und Beratungsgespräche handelt. Diese sind den erfolgten Anträgen hinzuzurechnen.

Anhand dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass dieses Angebot von den Bürgern Groß-Umstadts sehr gut angenommen und ebenfalls geschätzt wird. Erreichbarkeit, Nähe, Abbau von bürokratischen Hürden sind Werte zur Erfüllung der SGB I – Vorgabe.

Fallzahlen Rentenanträge

Folgende Rentenarten können im Sozialamt Groß-Umstadt beantragt werden:

Deutsche Rentenversicherung (DRV):

- Alle Regelaltersrenten
- Hinterbliebenenrenten: Verwitwete, Halbweise, Vollweise
- Erwerbsunfähigkeitsrente
- Kontenklärungen

Postrentendienst:

- Vorschusszahlung für Witwen und Witwer in den ersten 3 Monaten nach dem Tod eines Partners
- Abmeldungen der Regelalters- und Hinterbliebenenrenten von alleinstehenden bzw. verwitweten Verstorbenen

Jahr	DRV	Postrentendienst	Gesamt:
2013	235	90	325
2014	249	77	326
2015	233	104	337
2016	235	88	323
2017	288	101	389
2018	199	89	288
2019	166	97	263
2020 (bis 05.02.2020)	35	7	42

Im
Durchs
chnitt
bedeut
et dies
322
**Renten
antrag**

e (2020 wurde hier nicht berücksichtigt) **pro Kalenderjahr**